



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

Kleine Anfrage nach § 24 BezVG öffentlich	Drucksachen-Nr.: XX-3161
	Datum: 28.08.2013
Verfasser: Carmen Wilckens	Aktenzeichen: 123.30-11

Beratungsfolge		Datum
	Gremium	

Gebäude Langenhorner Chaussee 656
Kleine Anfrage Nr. 128/2013 von Carmen Wilckens, GRÜNE

Sachverhalt:

27.08.2013

Im Gebäude Langenhorner Chaussee 656 befinden sich in den oberen Geschossen Wohnungen, im Erdgeschoss zwei Gewerberäume. Mindestens einer der beiden Gewerberäume ist an eine Wäscherei vermietet.

Seit einigen Monaten steht der zweite Gewerberaum leer, mittlerweile ist die Eingangstür entfernt worden und die Räume sind frei zugänglich. Dadurch werden eine unbefugte Nutzung und Vandalismus ermöglicht. In den oberen Geschossen scheint es Wohnungsleerstand zu geben.

Ich frage dazu:

1. Dem Vernehmen nach hat der Mieter der Gewerberäume Langenhorner Chaussee 656 „Profi Textilpflege“ noch einen über mehrere Jahre laufenden Mietvertrag. Für welchen Zeitraum ist der Gewerberaum noch vermietet?
2. Wie viele Wohnungen befinden sich in den oberen Geschossen des Gebäudes?
3. Wie viele dieser Wohnungen sind derzeit noch vermietet?
4. Sind die Wohn- und Gewerberäume in dem Gebäude vom Bezirksamt besichtigt worden? Wenn ja:
 - a) Welcher Zustand des Wohnraums wurde festgestellt?
 - b) Welcher Zustand der Gewerberäume wurde festgestellt?
5. Durch das Entfernen der Eingangstür sind die leerstehenden Gewerberäume frei zugänglich. Wie ist sichergestellt, dass das Gebäude, insbesondere die noch genutzten

Räume (inklusive Kellerräume), keinen Schaden durch Vandalismus, nimmt?

6. Der desolate Zustand des Gebäudes kann sich negativ auf die Zahl der Kunden des letzten Gewerbetreibenden auswirken. Mit welchen Maßnahmen wird die Existenz des Gewerbebetriebs für die restliche Laufzeit des Mietvertrags geschützt?

Carmen Wilckens
GRÜNE-Fraktion Hamburg-Nord

Das Bezirksamt Hamburg-Nord beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Dies ist dem Bezirksamt nicht bekannt.

Zu 2.:

Insgesamt vier Wohnungen, davon zwei Einzimmer- und zwei Dreizimmerwohnungen.

Zu 3.:

Dies ist dem Bezirksamt nicht bekannt. Die Überprüfung eines möglichen Leerstandes wird vorgenommen.

Zu 4.:

Der leerstehende Gewerberaum wurde kürzlich im Rahmen eines anderen Ortstermines besichtigt. Die aus einem Raum bestehende Einheit hatte keine Eingangstür, die Innentür zu den weiteren Räumen des Gebäudes war verschlossen. Die Wohnräume wurden nicht besichtigt.

Zu 5.:

Zur Sicherung des leerstehenden Gewerberaumes wird eine Anordnung erlassen.

Zu 6.:

Durch die Sicherung des leerstehenden Gewerberaumes ist nicht zu befürchten, dass es negative Auswirkungen auf den verbleibenden Gewerbebetrieb, der über einen eigenen Zugang verfügt, geben wird.

Harald Rösler

Anlage/n:

Keine